

**VERORDNUNG DER BUNDESPOLIZEIDIREKTION INNSBRUCK VOM 1.2.1983
BETREFFEND DAS ANSCHLAGEN VON DRUCKWERKEN AN ÖFFENTLICHEN
ORTEN**

in der Fassung der Kundmachung (Änderung) vom 22.12.2004, Bote für Tirol, 185. Jahrgang (2004), Stück 52, Nr. 1735

§ 1

(1) Auf Grund des § 48 des Mediengesetzes, BGBl. Nr. 314/1981, wird zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung angeordnet, dass das Anschlag (Plakatieren) von Druckwerken (§ 1 Abs. 1 Z. 4 leg.cit.) im Ortsgebiet der Stadt Innsbruck nur

a) an Flächen, die offensichtlich zum Anschlag von Druckwerken bestimmt sind, oder

b) an anderen Flächen, sofern sie nicht unter die im Abs. 2 angeführten Beschränkungen fallen,

erfolgen darf.

(2) Das Anschlag (Plakatieren) von Druckwerken darf nicht unmittelbar an Aussenflächen von Gebäuden oder von Einfriedungen, an Brückenpfeilern, an Bäumen, an Wertstoffsammelcontainern, an Denkmälern oder an Sachen, die der religiösen Verehrung gewidmet sind, erfolgen. Es ist weiters unzulässig an Einrichtungen oder Anlagen, die der öffentlichen Sicherheit, der öffentlichen Versorgung mit Wasser oder Energie, dem öffentlichen Verkehr oder dem Post- und Fernmeldewesen dienen (dazu zählen insbesondere Laternen- und Abspannungsmasten, Schaltkästen, Notrufanlagen und Telefonzellen). Die vorstehenden Beschränkungen gelten nicht, soweit es sich um das Anschlag von Druckwerken an offensichtlich hiezu bestimmten Flächen handelt.

(3) Das Anschlag amtlicher Bekanntmachungen an Amtsgebäuden wird durch die vorstehenden Absätze nicht berührt.

§ 2

Wer Druckwerke entgegen den Bestimmungen des § 1 anschlägt oder daran mitwirkt (§ 7 VStG 1950), begeht eine Verwaltungsübertretung und wird hiefür gemäß § 49 des Mediengesetzes bestraft.

§ 3

(1) Diese Verordnung tritt mit dem Ablauf des Tages der Kundmachung in Kraft.

(2) Die Verordnung der Bundespolizeidirektion Innsbruck vom 29. Juni 1982 betreffend das Anschlag von Druckwerken an öffentlichen Orten wird gleichzeitig aufgehoben.